

# **Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Architektur**

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Architektur der Technischen Universität Graz erläßt aufgrund § 19 Abs.1 des Universitätsstudiengesetzes BGBl. I Nr. 48/1997 (UniStG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs.1 Ziffer 2. der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 1. August 1997 BGBl. II Nr. 212/1997 folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

## **Ziele und Einrichtung**

**§ 1.** Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften hat gemäß § 4 Ziffer 8 UniStG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen.

## **Zulassung und Studiendauer**

**§ 2.** (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 34 ff. UniStG voraus:

1. den Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums,
2. den Abschluß eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Studien gleichwertig ist oder
3. den Abschluß eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs.3 FHStG.

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern, bei der Zulassung gemäß Abs.1 Z 3. in der Dauer von 6 Semestern, und wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

## **Lehrveranstaltungen und Stundenzahl**

**§ 3.** (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind forschungsrelevante Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren:

- a) 6 Semesterstunden aus dem Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (Pflichtfach) und
- b) 4 Semesterstunden aus dem Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu wählen ist (Wahlfach).
- c) 2 Semesterstunden aus einem wissenschaftstheoretischen oder geisteswissenschaftlichen Fach (Wahlfach).

(2) Die Bezeichnungen und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen gemäß §3 sind individuell im Hinblick auf das vorgeschlagene Thema der Dissertation im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation festzulegen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und ist dieser bzw. diesem bis zum Ende des 2. Semesters von der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers nachzuweisen.

(3) Prüfungen an anerkannten auswärtigen postsekundären Bildungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (§ 59 UniStG) können von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission für diese Lehrveranstaltungen anerkannt werden.

## **Dissertation**

**§ 4.** (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen zu dienen hat, abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(2) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern mit *venia docendi* (§62 Abs.4 und Abs.5) vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer dafür vorzuschlagen.

## **Ablegung des Rigorosums**

**§ 5.** (1) Das Rigorosum ist in Teilprüfungen, in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über die nach § 3 Abs.2 festgelegten Fächer (Lehrveranstaltungen) und einer abschließenden mündlichen Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat, abzulegen. Dem Prüfungssenat gehören in der Regel jene Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer an, die die Dissertation betreut und/oder beurteilt haben, eine Vertretung ist jedoch in begründeten Fällen möglich.

(2) Die Zulassung zur abschließenden Prüfung setzt voraus:

- a) die positive Absolvierung der in § 3 Abs.2 festgelegten Lehrveranstaltungen bzw. die entsprechende Anerkennung gemäß § 3 Abs.3 und
- b) die positive Beurteilung der Dissertation (§ 62 UniStG).

## **Akademischer Grad**

§ 6. Mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen. An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der technischen Wissenschaften" / "Doktorin der technischen Wissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doctor/is technicae", abgekürzt "Dr.techn." verliehen.

## **Übergangsbestimmungen**

§.7 Auf Studierende, die ihr Doktoratsstudium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Sie haben das Recht, ihr Doktoratsstudium in einem Zeitraum von längstens fünf Semestern ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes nach den bisherigen Bestimmungen abzuschließen.

## **Schlußbestimmung**

§ 8. Dieser Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU-Graz folgt. Eine Änderung des Studienplanes ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.